



Übersicht über Wahlberechtigung und Wählbarkeit

	Wahlber	echtigung	Wählbarkeit			
	ÖPR	GPRLL	HPRLL	ÖPR / GPRLL / HPRLL		
Lehrkräfte im Beamtenverhältnis	Ja	Ja	Ja	Ja		
Lehrkräfte im unbefriste- ten Arbeitsverhältnis	Ja	Ja Ja		Ja		
Lehrkräfte im befristeten Arbeitsverhältnis	Wie unbefristetes Arbeitsverhältnis, wenn es mindestens 4 Wochenstunden umfasst, den Wahltag einschließt und für mehr als 2 Monate geschlossen wurde.					
Sozialpädagogische Fachkräfte des Landes Hessen	Ja	Ja	Ja	Ja		
Vollabgeordnete Lehrkräfte	ÖPR der Stammschule Ja Ja bei Abordnungsdauer bis zu 3 Monaten; ÖPR der der aufnehmenden Schule bei Abordnungsdauer von mehr als 3 Monaten.		ÖPR der Stammschule bei Abordnungsdauer bis zu 3 Monaten; ÖPR der der aufnehmenden Schule bei Abordnungsdauer von mehr als 3 Monaten.			
Teilabgeordnete Lehrkräfte	ÖPR der Stammschule bei Abordnung mit weniger als 50% der Stundenzahl; ÖPR der aufnehmenden Schule bei Abordnung mit mehr als 50% der Stunden und Abordnungsdauer von mehr als 3 Monaten.	Ja	Ja	ÖPR der Stammschule bei Abordnung mit weniger als 50% der Stundenzahl; ÖPR der aufnehmenden Schule bei Abordnung mit mehr als 50% der Stunden und Abordnungsdauer von mehr als 3 Monaten.		
Beschäftigte am BFZ	ÖPR des BFZ; Ja		Ja	ÖPR des BFZ; bei Abordnungen unter selben Bedingungen wie voll- und teil- abgeordnete Lehrkräfte.		

	Wahlber	echtigung	Wählbarkeit				
	ÖPR	GPRLL	HPRLL	ÖPR /GPRLL/HPRLL			
Beurlaubte Lehrkräfte ohne Bezüge	Ja, wenn am Wahltag weniger als 6 Monate beurlaubt. Nein, wenn am Wahltag mehr als 6 Monate beurlaubt.						
Lehrkräfte im Sabbatjahr	Ja	Ja	Ja	Ja			
Lehrkräfte in Elternzeit	Ja	Ja	Ja	Ja			
Lehrkräfte in Pflegezeit	Ja	Ja	Ja	Ja			
Freigestellte PR-Mitglieder	Ja	Ja Ja Ja		Ja			
Schulleiter*innen	Ja Ja Ja		ÖPR: nein, GPRLL und HPRLL: ja				
Stellv. Schulleiter*innen	Ja Ja Ja		ÖPR: nein, GPRLL und HPRLL: ja				
Inhaber*innen von Funktionsstellen	Ja Ja Ja		Ja				
Studienseminarleiter*innen	ÖPR des Studienseminars	Nein	Ja, und HPR Kul- tus	ÖPR StS und GPRLL: nein, HPRLL und HPR Kultus: ja			
Stellv. Studienseminar- leiter*innen	ÖPR des Studienseminars; OPR der Schule, wenn dort noch Unterricht Ja, wenn noch Unterricht an der Schule		ÖPR StS: nein; GPRLL: ja, wenn noch Unter- richt an der Schule; HPRLL und HPR Kultus: ja				
Hauptamtliche Ausbilder*innen	ÖPR Schule und Ja Ja ÖPR StS		Ja, auch beim ÖPR StS				
Ausbildungsbeauftragte	ÖPR Schule und ÖPR StS Ja Ja		Ja	Ja, auch beim ÖPR StS			
Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst	ÖPR Schule und ÖPR StS	Ja	Ja	Nur beim ÖPR StS			
Lehrkräfte im Privatschuldienst	Nur in den ersten 6 Monaten nach dem Wechsel aus dem öffentlichen Schuldienst.		Ja	GPRLL und HPRLL: ja			
Lehrkräfte im Auslandsschuldienst (Beurlaub. mit Bezügen)	Ja	Ja	Ja	Ja			
Lehrkräfte im Auslandsschuldienst (Beurlaub. ohne Bezüge)	Ja, wenn am Wahltag weniger als 6 Monate beurlaubt. Nein, wenn am Wahltag mehr als 6 Monate beurlaubt.						

	Wahlberechtigung			Wählbarkeit			
	ÖPR		GPRLL	HPRLL	ÖPR / GPRLL / HPRLL		
Lehrauftragsinhaberinnen an BS	Ja, wenn ein arbeitnehmerähnlicher Status¹ vorliegt.						
Beschäftigte im Ruhe- stand und in der Rente	Ja, wenn mit einem Arbeitsvertrag nach allgemeinen Regelungen beschäftigt wie Lehrkräfte im befristeten Arbeitsverhältnis.						
Personen mit kirchlicher Lehrerlaubnis	Ja, wenn Arbeitsvertrag mit dem Land Hessen.						
Leiharbeitnehmer*innen	Ja, wenn am Wahltag mindestens 2 Monate kontinuierlich beschäf- tigt.						
Praktikant*innen im Rahmen des Studiums	Nein	Nein	1	Nein	Nein		
Praktikant*innen im Anerkennungsjahr	Ja	Ja		Ja	Ja		
FSJ und BFD	Nein	Nein	1	Nein	Nein		
Personen in Betreuungsangeboten	Nein	Nein	1	Nein	Nein		
Teilhabeassistent*innen	Ja, wenn 5 Kriterien² erfüllt sind.				Nein		
Sonstige Beschäftigte an der Schule in einem Arbeitsverhältnis mit dem Land Hessen	Ja	Ja		Ja	Ja		

¹ Bei diesen Personen, die einen anderen Hauptberuf ausüben, stammen 50% der Gesamteinkünfte aus dem Lehrauftrag oder er beträgt die Hälfte des gesamten Tätigkeitsumfanges. ² 1. Tätigkeit im Unterricht

Tatigkeit in Onternant
 abhängige Beschäftigung (keine Selbstständigkeit)
 Eingliederung in den Arbeitsablauf der Schule
 arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis der Schulleitung
 kontinuierlicher Einsatz von mehr als 2 Monaten am Wahltag